

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzcorps Rot-Weisse-Funken, 1971 e.V. Frickhofen“.
- (2) Die Farben des Vereins sind „Rot-Weiss“.
- (3) Sein Sitz ist in Dornburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Leibesübungen und die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübung, Gymnastik und Tanzsport im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso dient der Verein durch die Ausrichtung von Veranstaltungen der Förderung und Pflege alter Westerwälder Sitten und Gebräuche, insbesondere des Westerwälder Karnevals. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorstandsmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Ehrenmitglied hat die Rechte ordentlicher Mitglieder, ist aber von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorstandsmitglieder können ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen. Wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gehört zu den Jugendlichen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden ohne Ansehen von Rasse, Religion oder politischer Überzeugung. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen erfolgt die

Aufnahme in den Verein nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Aufnahmeantrag.

- (2) Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (3) Bei der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen wegen:
 1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 2. gröblicher Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen,
 3. Wiederholter Verweigerung der Beitragszahlung trotz Mahnung.
 4. eines anderen wichtigen Grundes
- (4) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden. Dem Betroffenen steht gegen diesen Beschluss innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Geschäftsstelle. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Ein Anspruch aus dem Vereinsvermögen steht dem Ausgeschlossenen nicht zu.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren

- (1) die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Beitragsermäßigungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Mitglied die Voraussetzungen dafür erfüllt und diese schriftlich anzeigt.
- (2) Zur Zahlung von Beiträgen gehören auch Rücküberweisungskosten bei nicht vorhandener Deckung des Bankkontos oder bei Versäumnis der Änderungs-meldung an den Verein.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weiterhin auch die Erhebung einer Aufnahme-gebühr und im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.
- (4) Auf Antrag können in Ausnahmefällen Befreiungen von Beiträgen durch Beschluss des Vorstandes bewilligt werden.
- (5) Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied im Förderverein der Rot-Weissen Funken Frickhofen sind, werden von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung der sonstigen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem binnen eines Monats zu berufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, durch den Vorstand spätestens 7 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Pressemitteilung oder durch Email an die zuletzt bekanntgegebene Email-Adresse erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Geschäftsberichte des Vorstands entgegenzunehmen, die Geschäftsführung zu prüfen, den Vorstand zu entlasten und diesen sowie die anderen satzungsgemäß bestellten Mitglieder zu wählen.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten des Vereins oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind oder die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.
- (5) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 10 Der Verein gibt sich eine Finanzordnung

- (1) Folgende Personen sind gemeinsam berechtigt kurzfristig über Ausgaben zu entscheiden:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - Geschäftsführer
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gesamtvorstand
- (3) Über die getätigten Ausgaben ist bei der nächsten Vorstandssitzung vom Schatzmeister unaufgefordert Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/den
Präsidenten
Vizepräsidenten (zugleich Stellvertreter)
Schatzmeister
2. Schatzmeister
Geschäftsführer
Schriftführer
Beisitzer
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus Präsident und Vizepräsident. Beide sind alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident nur tätig werden darf, wenn der Präsident verhindert ist.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Er erledigt die Buchführung und bereitet die Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an den Steuerberater bzw. an das Finanzamt vor. Er führt den Schriftverkehr mit dem Finanzamt.
- (4) Der 2. Schatzmeister führt die Mitgliederlisten und ist für die Beitreibung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.
- (5) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins. Er schließt die Verträge mit den Vertragspartnern und pflegt den Kontakt mit den Veranstaltern.
- (6) Der Schriftführer protokolliert die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er pflegt und verwaltet den Internet-Auftritt des Vereins.
- (7) In den Vorstand können bis zu sechs Beisitzer gewählt werden, deren Aufgaben durch den Vorstand festgelegt werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die zuständigen Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 12 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassenführung werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 13 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Aussprache und Abstimmung nötig. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds findet die Abstimmung geheim statt.

§ 14 Wahlperiode, Wählbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 15 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins für die Organe und Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern bedient, ist auf Vorsatz beschränkt.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Für besondere Angelegenheiten des Vereins können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Zum Ausschuss gehören immer der Präsident und der Schatzmeister.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder beschlossen hat, oder, wenn die Einberufung einer Versammlung zu diesem Zweck von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dornburg. Der Gemeinde Dornburg wird dabei zur Auflage gemacht, dass das Vermögen nur gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden darf. Bei Gründung eines neuen, dem karnevalistischen Tanzsport dienenden Vereins, muss das Vermögen an diesen Verein übergeben werden.